

## **Gesetzentwurf** **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Tierzuchtgesetzes**

#### **A. Zielsetzung**

Etwa 70 v.H. des Produktionswertes der Landwirtschaft entfallen auf die tierische Erzeugung. Die steigenden Anforderungen an die Qualität der tierischen Produkte und an die Wirtschaftlichkeit der mit der tierischen Erzeugung befaßten landwirtschaftlichen Betriebe zwingen dazu, die Leistungen der landwirtschaftlichen Nutztiere ständig zu steigern. Hierfür ist die züchterische Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere über den Einsatz leistungsverbessernder männlicher Tiere notwendig.

Das geltende Tierzuchtgesetz aus dem Jahre 1949 wird den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Nach seiner im wesentlichen auf die Gesetzgebung des Jahres 1936 zurückgehenden, ausschließlich die Reinzucht berücksichtigende Konzeption läßt es keine hinreichende Möglichkeit zu, die tierzüchterischen Erkenntnisse der letzten Jahre für den Leistungsfortschritt in den tierhaltenden Betrieben nutzbar zu machen. Einige perfektionistische Verfahrensvorschriften des geltenden Gesetzes führen zu fachlich nicht erforderlichen Aufwendungen für den Tierhalter und die Verwaltung. Der Zuchtviehhandel mit anderen Ländern, insbesondere den anderen Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften, wird durch die ausschließlich auf die heimische Tierzucht ausgerichtete Konzeption des bisherigen Gesetzes bedenklich erschwert.

#### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Vorschriften geschaffen werden, die im züchterischen Bereich die tierische Erzeugung so fördern, daß

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere erhalten und verbessert wird,

2. die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung erhöht wird und
3. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen.

Insbesondere mit Hilfe der vorgesehenen

- vereinfachten Körbestimmungen, insbesondere dem Wegfall der jährlichen Wiederholung der Körung und der besonderen Deckerlaubnis,
- klarer fixierten Anforderungen an die Züchtervereinigungen und
- Verfahrensregelungen für die Durchführung von Zuchtprogrammen

wird es der tierzüchterischen Praxis ermöglicht, nach modernsten Erkenntnissen der Tierzuchtwissenschaft zu arbeiten. Zugleich werden die Verfahrensvorschriften vereinfacht und gestrafft sowie bisherige Hindernisse für den grenzüberschreitenden Zuchtviehhandel abgebaut.

Wegen des Umfangs der fachlich gebotenen Änderungen erscheint es nicht vertretbar, ein Änderungsgesetz zum geltenden Tierzuchtgesetz vorzulegen. Mit diesem neuen Tierzuchtgesetz sollen zugleich überholte Vorschriften aufgehoben, unklare Regelungen klargestellt und die Vorschriften des im Jahre 1971 als vorweggenommene Teilnovellierung geschaffenen Besamungsgesetzes eingebaut werden. Auf diese Weise werden Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erhöht.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

Für den Bund sind keine kostenmäßigen Auswirkungen zu erwarten. Bei den Ländern werden höhere Kosten in bestimmten Bereichen durch Kostenentlastung in anderen Bereichen, insbesondere durch die vorgesehenen Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung, ausgeglichen.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (IV/1) – 722 05 – Ti 24/75

Bonn, den 30. August 1975

An den  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Tierzuchtgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Verteidigung  
Leber

## Anlage 1

**Entwurf eines Tierzuchtgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, im züchterischen Bereich die tierische Erzeugung so zu fördern, daß

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere erhalten und verbessert wird,
2. die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung erhöht wird und
3. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen.

**§ 2****Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Zuchtverwendung von Bullen, Ebern, Schafböcken und Hengsten (männliche Tiere).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Zuchtverwendung: die Verwendung männlicher Tiere zum Decken; als Zuchtverwendung eines männlichen Tieres gilt auch die Verwendung seines Samens zur künstlichen Besamung;
2. Zuchtwert: der erbliche Einfluß von Tieren auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Nachkommen; er wird mit Hilfe von Leistungsprüfungen sowie der Beurteilung der äußeren Erscheinung festgestellt;
3. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes männlicher Tiere;
4. Züchtervereinigung: ein Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht;
5. Zuchtbuch: ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Register der Zuchttiere zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen;
6. Abstammungsnachweis: eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung eines Tieres;
7. Besamungsstation: eine Haltung männlicher Tiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ziegenböcke den in Absatz 1 genannten Tieren gleichzustellen, soweit ihre wirtschaftliche Nutzung eine Förderung im Sinne des § 1 erfordert,
2. männliche Tiere bestimmter Rassen oder Größen von der Geltung dieses Gesetzes auszunehmen, soweit sie überwiegend nicht in der Landwirtschaft erzeugt oder verwendet werden.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Nr. 1 zu erlassen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.

**§ 3****Zuchtverwendung**

(1) Ein männliches Tier darf zum Decken nur verwendet werden, wenn es gekört ist. Ein männliches Tier, für das ein Antrag auf Körung gestellt ist, darf jedoch für Probesprünge im eigenen Bestand des Tierhalters verwendet werden, soweit dies zur Feststellung der Deckfähigkeit erforderlich ist.

(2) Samen darf zur künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn das männliche Tier, von dem er stammt, gekört ist und für dieses Tier eine Besamungserlaubnis erteilt ist. § 15 bleibt unberührt.

**Zweiter Abschnitt****Körung****§ 4****Antrag auf Körung, Leistungsprüfungen**

(1) Mit dem Antrag auf Körung sind der Abstammungsnachweis für das männliche Tier und Nachweise über die Ergebnisse von Leistungsprüfungen des Tieres, seiner Vorfahren oder ihrer Nachkommen beizubringen.

(2) Leistungsprüfungen werden von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle durchgeführt. Mit der Durchführung können auch Halter von Tieren beauftragt werden. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen sind von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle zu sammeln und auszuwerten.

(3) Der Abstammungsnachweis muß von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellt worden sein; aus ihm muß hervorgehen, daß beide Elternteile in das Zuchtbuch eingetragen sind. Abweichend

hiervon müssen bei einem männlichen Tier, das in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist,

1. das Tier und seine Eltern in ein dem Zuchtbuch entsprechendes Register einer im Herkunftsgebiet amtlich anerkannten Zuchtorganisation und
2. das Tier oder seine Eltern in das Zuchtbuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen anerkannten Züchtervereinigung

eingetragen sein. Die Identität des Tieres muß mit Sicherheit festgestellt werden können. Für die Eintragung nach Satz 2 Nr. 2 dürfen keine höheren Anforderungen gestellt werden als für die Eintragung von Tieren, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes stammen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 zulassen, soweit der in § 1 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist,
  - a) weitere Anforderungen an den Abstammungsnachweis zu stellen,
  - b) zu bestimmen, welche Nachweise über die Ergebnisse von Leistungsprüfungen beizubringen sind;

in der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Ergebnisse der Leistungsprüfungen in den Abstammungsnachweis aufzunehmen sind;

2. soweit der in § 1 genannte Zweck nicht beeinträchtigt wird und gewährleistet ist, daß die Führung des Zuchtbuches den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht, zu bestimmen, daß ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehende nicht amtlich anerkannte Zuchtorganisationen als amtlich anerkannte im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1 gelten.

## § 5

### Körung

(1) Über die Körung entscheidet die zuständige Behörde (Körbehörde), nachdem das männliche Tier auf einer Körveranstaltung beurteilt worden ist.

(2) Die Körveranstaltungen sollen so durchgeführt werden, daß die männlichen Tiere mit einer hinreichend großen Anzahl anderer vorgeführter männlicher Tiere verglichen werden können, es sei denn, daß dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht tunlich ist.

(3) Die Körentscheidung lautet „gekört“, „nicht gekört“ oder „vorläufig nicht gekört“. Sie ist von der Körbehörde in den Abstammungsnachweis einzutragen.

(4) Ein männliches Tier wird gekört, wenn

1. es nach seinem Zuchtwert geeignet ist, die tierische Erzeugung zu verbessern,
2. seine Zuchttauglichkeit nicht beeinträchtigt ist und
3. es das vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat.

(5) Die Körentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn das männliche Tier die Anforderungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, daß es sie künftig erfüllen wird. In der Körentscheidung ist eine Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf das Tier wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

(6) Die zuständige anerkannte Züchtervereinigung hat die Körentscheidung in das Zuchtbuch einzutragen. Jeder Auszug aus dem Zuchtbuch muß alle Körentscheidungen für das betreffende männliche Tier enthalten.

(7) Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Die Körbehörde trägt die Rücknahme und den Widerruf in den Abstammungsnachweis ein. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Für ein männliches Tier, für das die Körentscheidung „nicht gekört“ lautet oder dessen Körung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, ist ein erneuter Antrag auf Körung nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß der Mangel nicht mehr besteht.

## § 6

### Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. a) das Mindestalter der männlichen Tiere für die Körung,
- b) Anforderungen an die Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes,
- c) die Grundsätze für das Verfahren bei der Feststellung der in Buchstabe b genannten Anforderungen festzusetzen;
2. für Hengste bestimmter Rassen zuzulassen, daß sie ohne vollständige Feststellung des Zuchtwertes gekört werden können; in der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Körung

unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden muß, um sicherzustellen, daß die vollständige Feststellung des Zuchtwertes nachgeholt wird.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c zu treffen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht,
2. das Verfahren bei der Leistungsprüfung näher zu regeln,
3. das Körverfahren einschließlich der Körperanstellung zu regeln.

#### § 7

##### Meldung

(1) Wer ein männliches Tier außerhalb des Bereichs der Behörde, die es gekört hat, zum Decken verwendete, hat dies unter Vorlage des Abstammungsnachweises der für den Verwendungsort zuständigen Körbehörde zu melden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Meldung abweichend von Absatz 1

1. auch dann erforderlich ist, wenn jemand ein männliches Tier zum Decken von Tieren außerhalb des Bestandes, in dem es steht, verwenden will, soweit eine solche Regelung erforderlich ist, die Einhaltung des § 3 Abs. 1 Satz 1 zu überwachen;
2. nur erforderlich, wenn jemand ein männliches Tier außerhalb des Landes verwenden will, in dem es gekört wurde, soweit eine solche Regelung ausreicht, die Einhaltung des § 3 Abs. 1 Satz 1 zu überwachen.

In der Rechtsverordnung nach Nummer 1 kann bestimmt werden, daß Aufzeichnungen über die Verwendung des Tieres zu machen sind; ferner können Aufbewahrung und Vorlage dieser Aufzeichnungen geregelt werden.

#### Dritter Abschnitt

##### Züchtervereinigungen

#### § 8

##### Anerkennung

(1) Zuständig für die Anerkennung einer Züchtervereinigung ist die von der Landesregierung bestimmte, für den Sitz der Züchtervereinigung zuständige Behörde. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Züchtervereinigung auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Länder.

(2) Der Antrag auf Anerkennung muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des Antragstellers;
2. Nachweise über ihre Rechtsgrundlage;
3. Angaben über das Zuchtprogramm, aus denen Zuchtziel, Zuchtmethode, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen ersichtlich sind;
4. sofern ein Kreuzungszuchtprogramm durchgeführt wird, Namen, Anschrift und Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter sowie über ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms;
5. auf Verlangen der zuständigen Behörde sonstige für die Beurteilung der Züchtervereinigung notwendige Unterlagen.

(3) Soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist, kann die Behörde nach Anhörung des Antragstellers und auf dessen Kosten wissenschaftliche Gutachten über die Eignung des Zuchtprogramms einholen.

(4) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß

1. das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 zu fördern;
2. eine für die Durchführung des Zuchtprogramms hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist;
3. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind;
4. sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der personellen und technischen Voraussetzungen, daß
  - a) die Tiere dauerhaft so gekennzeichnet werden, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann,
  - b) das Zuchtbuch ordnungsgemäß geführt wird und
  - c) jedes Tier, das die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, in das Zuchtbuch eingetragen wird und für die Eintragung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als für die Eintragung von Tieren, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes stammen;
5. nach der Rechtsgrundlage der Züchtervereinigung jeder Züchter in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, ein Recht auf Mitgliedschaft hat oder auf dem Gebiet der Vollblutzucht und Traberzucht zumin-

dest die Möglichkeit hat, die von ihm gezüchteten Pferde in das Zuchtbuch eintragen und an den Leistungsprüfungen teilnehmen zu lassen sowie Abstammungsnachweise zu erhalten.

(5) Soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist, kann die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

(6) Die zuständige Behörde kann einen Betrieb oder mehrere vertraglich verbundene Betriebe, die ein Kreuzungszuchtprogramm zur Ausnutzung der Kombinationseignung der Tiere betreiben wollen oder betreiben (Zuchtunternehmen) anerkennen. Die Absätze 1 bis 5 außer Absatz 4 Nr. 5 gelten entsprechend. Ein anerkanntes Zuchtunternehmen steht einer anerkannten Züchtervereinigung gleich.

### § 9

#### Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Anforderungen
  - a) an die Größe der Zuchtpopulation,
  - b) an Personal und Einrichtung der Züchtervereinigung oder des Zuchtunternehmens,
  - c) an die Kennzeichnung der Tiere sowie an die Gestaltung und Führung des Zuchtbuches
 festzusetzen und
2. das Verfahren der Anerkennung näher zu regeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu erlassen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.

### § 10

#### Vorläufige Anerkennung

(1) Eine Züchtervereinigung kann vorläufig anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 und 3 noch nicht in vollem Umfang erfüllt. Die vorläufige Anerkennung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann unter Bedingungen erteilt und einmal verlängert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Nachweise, insbesondere über die Dauer der Entwicklungsphase des Zuchtprogramms, verlangen. Die §§ 8 und 9 gelten im übrigen entsprechend.

### § 11

#### Änderung des Zuchtprogramms

Änderungen des Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung bedürfen der Zustimmung

der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung hierzu äußert.

### § 12

#### Ende der Anerkennung

(1) Die Anerkennung endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann erneuert erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Anerkennung festgesetzt werden.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist oder
2. die Züchtervereinigung aus sonstigen Gründen nicht die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit bietet.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

1. mit ihr eine Auflage verbunden ist und die Züchtervereinigung diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat,
2. die Züchtervereinigung von dem angegebenen Zuchtprogramm ohne Zustimmung der zuständigen Behörde abweicht oder
3. die Züchtervereinigung den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung wiederholt oder grob zuwiderhandelt.

Der Widerruf ist nur zulässig, wenn dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

### Vierter Abschnitt

#### Besamungserlaubnis

### § 13

#### Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) Einen Antrag auf Besamungserlaubnis kann nur eine Besamungsstation stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. a) der Abstammungsnachweis für das Tier und  
b) das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung für das Tier;
2. eine frühestens drei Wochen vor der Antragstellung ausgestellte Bescheinigung eines Amtstierarztes oder Fachtierarztes für Zuchthygiene und Besamung, aus der hervorgeht, daß das männliche Tier

- a) frei von Krankheiten ist, die durch den Samen übertragen werden können, und
  - b) frei von Erscheinungen ist, die den Ausbruch einer derartigen Krankheit befürchten lassen;
3. eine Bescheinigung eines öffentlichen tierärztlichen Instituts, wonach die Untersuchung der von dem Tier entnommenen
- a) Samenproben und
  - b) sonstigen Proben

ergeben hat, daß keine der durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 2 zu bestimmenden übertragbaren Krankheiten vorliegen. Die Proben dürfen nicht früher als fünf Wochen vor der Antragstellung genommen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

- 1. welche sonstigen Proben,
  - 2. auf welche übertragbaren Krankheiten die Proben und
  - 3. nach welchen Methoden die Proben
- nach Absatz 2 Nr. 3 zu untersuchen sind.

#### § 14

##### Besamungserlaubnis

(1) Die zuständige Behörde erteilt die Besamungserlaubnis, wenn der Zuchtwert des männlichen Tieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt.

(2) Die Besamungserlaubnis ist zu befristen; sie kann auf eine bestimmte Zahl und auf bestimmte Rassen der zu besamenden Tiere, auf bestimmte Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Besamungserlaubnis kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden. In diesem Fall dürfen die Bescheinigungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 frühestens drei Wochen vor Beginn der Samengewinnung ausgestellt worden sein. Die Proben nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 dürfen nicht früher als fünf Wochen vor dem Beginn der Samengewinnung gewonnen worden sein; dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigungen gelten für den Zeitraum, in dem das Tier ohne Unterbrechung einer veterinärhygienischen Überwachung durch eine Besamungsstation unterlegen hat. Sie sind nicht erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Samengewinnung bereits eine Besamungserlaubnis bestand.

(4) Die Besamungserlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung zu ihrer Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Besamungserlaubnis ist zu wi-

derrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn sie eine inhaltliche Beschränkung enthält oder mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese Beschränkung nicht einhält oder diese Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist, das Verfahren der Erteilung der Besamungserlaubnis zu regeln; sie können dabei auch vorschreiben, daß das Tier der zuständigen Behörde vorzuführen ist.

#### § 15

##### Verwendung von eingeführtem Samen

(1) Die Verwendung von Samen, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

- 1. der Zuchtwert des Tieres, von dem der Samen stammt, über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt,
- 2. das Tier und seine Eltern in ein dem Zuchtbuch entsprechendes Register einer im Herkunftsgebiet amtlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,
- 3. das Tier oder seine Eltern in das Zuchtbuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannten zuständigen Züchtervereinigung eingetragen sind und
- 4. für das Tier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 und 4 zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und der in § 1 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) § 4 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Nr. 2, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

#### § 16

##### Geltungsbereich von Verwaltungsakten

Die Besamungserlaubnis sowie die Genehmigung zur Verwendung von Samen nach § 15 gelten nur für den Zuständigkeitsbereich der Behörde, die die Erlaubnis oder Genehmigung erteilt hat, sofern nicht die zuständige oberste Landesbehörde etwas anderes bestimmt.

#### Fünfter Abschnitt

##### Besamungsstationen, Besamungswarte

#### § 17

##### Besamungsstationen

(1) Wer eine Besamungsstation betreiben will, bedarf vor Beginn des Betriebs der Erlaubnis.

(2) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag die Erlaubnis, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche geeignete Personal und die hierfür erforderlichen geeigneten Räume, Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,
2. ein Tierarzt den Betrieb tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist,
3. die Einhaltung der notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen sichergestellt ist und
4. sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der personellen und technischen Voraussetzungen, daß einwandfreie Aufzeichnungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 gemacht werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 zulassen, soweit dadurch der Erfolg der Besamung nicht gefährdet wird.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Tierhaltungen,

1. in denen Samen gewonnen und ausschließlich zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand verwendet wird,
2. in denen im Rahmen staatlich beaufsichtigter Leistungsprüfungen Samen gewonnen und an Besamungsstationen geliefert wird.

(6) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist oder
2. die Besamungsstation oder die Tierhaltung nach Absatz 5 nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen bietet.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat oder
2. die Besamungsstation oder die Tierhaltung nach Absatz 5 den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung wiederholt oder grob zuwiderhandelt.

Der Widerruf ist nur zulässig, wenn dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

## § 18

### Inverkehrbringen von Samen

(1) Samen darf nur an oder von Besamungsstationen in Verkehr gebracht werden.

(2) Besamungsstationen dürfen

1. Samen nur liefern an
  - a) Tierhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände und anerkannte Züchtervereinigungen,
  - b) Besamungsstationen;
2. Samen, der für Empfänger nach Nummer 1 Buchstabe a bestimmt ist, nur ausliefern an
  - a) Tierärzte oder Besamungswarte; diese dürfen den Samen nur im Auftrag der Besamungsstation zur künstlichen Besamung in Tierbeständen der Empfänger nach Nummer 1 Buchstabe a verwenden,
  - b) Tierhalter zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand, wenn der Tierhalter oder einer seiner Betriebsangehörigen an einem Kurzlehrgang über künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat.

Dies gilt nicht für das Verbringen von Samen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

(3) Wer eine Besamungsstation betreibt, hat über Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung während der Aufbewahrung, Abgabe und Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt entsprechend für denjenigen,

1. der eine Tierhaltung nach § 17 Abs. 5 betreibt oder
2. dem eine Besamungsstation Samen ausliefert.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Besamung erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen, unter denen Samen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 geliefert werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund einer Mitgliedschaft oder eines Besamungsvertrages geliefert werden darf;
2. die Voraussetzungen, unter denen Samen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeliefert werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund eines Vertrages ausgeliefert werden darf;
3. Form und Mindestinhalt der Verträge nach den Nummern 1 und 2, wobei auch bestimmt werden kann, daß die Verträge einer behördlichen Genehmigung bedürfen;

4. Pflichten, die den Personen auferlegt werden können, an die Samen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeliefert werden darf;
5. die Einrichtung und den Betrieb einer Besamungsstation;
6. die Behandlung einschließlich der Beförderung von Samen;
7. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der in Absatz 3 geforderten Aufzeichnungen;
8. die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und ihrer Nachkommen sowie das Verbot der Besamung nicht gekennzeichnete Tiere;
9. die Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen.

## § 19

**Besamungswart**

(1) Als Besamungswart darf nur tätig sein, wer mit Erfolg an einem Lehrgang über künstliche Besamung teilgenommen hat.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung erforderlichen Vorschriften über Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge sowie der Kurzlehrgänge nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b zu erlassen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen für die Lehrgänge und die Kurzlehrgänge zu erlassen.

## Sechster Abschnitt

**Gemeindliche Vattertierhaltung, Durchführung des Gesetzes, Ausnahmen, Bußgeldvorschriften**

## § 20

**Gemeindliche Vattertierhaltung**

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Gemeinden dafür zu sorgen haben, daß die für das Decken der vorhandenen weiblichen Tiere erforderliche Zahl gekörter männlicher Tiere zur Verfügung steht oder die weiblichen Tiere künstlich besamt werden können.

## § 21

**Übertragungsbefugnis**

Soweit in diesem Gesetz die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, können sie diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

## § 22

**Ausnahmen**

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zulassen

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen;
2. für sonstige Versuchszwecke, soweit es mit dem in § 1 genannten Zweck vereinbar ist;
3. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung
  - a) für die Entwicklung von Zuchtlinien,
  - b) für die erstmalige Prüfung von Tieren aus verschiedenen Zuchtlinien auf Eignung und
  - c) für die Vermehrung von Tieren innerhalb von Zuchtlinien bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Feststellung des Zuchtwertes.

## § 23

**Überwachung**

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen werden durch die zuständige Behörde überwacht.

(2) Die anerkannten Züchtervereinigungen und die mit der Durchführung der Leistungsprüfungen beauftragten Stellen werden in züchterischer Hinsicht, die Besamungsstationen in züchterischer und veterinärhygienischer Hinsicht von der zuständigen Behörde überwacht.

(3) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen unter Einhaltung der für den Betrieb geltenden veterinärhygienischen Regelungen im Rahmen der Absätze 1 bis 3 Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen sowie Blutproben entnehmen und
2. Zuchtunterlagen und, soweit es zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, geschäftliche Unterlagen einsehen.

Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten, die Zuchtunterlagen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen sowie die männlichen Tiere vorzuführen.

(5) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### § 24

##### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein nicht gekörtes Tier zum Decken oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Samen eines Tieres, für das eine Besamungserlaubnis nicht erteilt ist, zur künstlichen Besamung verwendet;
2. entgegen § 7 Abs. 1 die Meldung nicht erstattet oder den Abstammungsnachweis nicht vorlegt;
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 5, § 14 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 3, oder nach § 17 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5, zuwiderhandelt;
4. entgegen § 15 Abs. 1 Samen ohne Genehmigung verwendet;
5. entgegen § 17 Abs. 1 eine Besamungsstation ohne Erlaubnis betreibt;
6. Samen entgegen § 18 Abs. 1 in den Verkehr bringt oder entgegen § 18 Abs. 2 liefert, ausliefert oder verwendet;
7. entgegen § 18 Abs. 3 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen unterläßt;
8. entgegen § 19 Abs. 1 als Besamungswart tätig ist;
9. entgegen § 23 Abs. 3 eine Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 23 Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet, Unterlagen nicht vorlegt oder ein Tier nicht vorführt;
10. einer nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder § 18 Abs. 4 Nr. 3 oder 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
11. einer nach § 18 Abs. 4 Nr. 1, 2, 4 bis 6, 8 oder 9 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 bis 6, 8 und 11 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 7, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Samen, auf den sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 4, 6 oder 11 bezieht, kann eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

#### Siebenter Abschnitt

##### Schlußvorschriften

#### § 25

##### Außerkräfttreten von Vorschriften

(1) Es treten außer Kraft:

1. das Tierzuchtgesetz vom 7. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 207 I des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469);
  2. die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Tierzuchtgesetz auf die obersten Landesbehörden vom 19. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 30. Juni 1951);
  3. die Erste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 227), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Tierzucht vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 130);
  4. die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Tierzucht vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 130);
  5. das Besamungsgesetz vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1537);
- Baden-Württemberg
6. die Verordnung über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 5. Oktober 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 279);
  7. die Verordnung Nr. 642 des Landwirtschaftsministeriums über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 29. März 1951 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 25);
  8. die Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über die Erzeugung von Küken in Brütereien und über die Anerkennung von Geflügelzuchtbetrieben vom 25. Mai 1950 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 211);

## Rheinland-Pfalz

9. die Landesverordnung über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 1. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 171);

## Saarland

10. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über die künstliche Besamung von Tieren (Besamungsgesetz) vom 1. Februar 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 129).

(2) Soweit es sich um Bundesrecht handelt, sind nicht mehr anzuwenden

1. die Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 208 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch;
2. das Gesetz zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. Juli 1949 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 207 II des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch;
3. die Verordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur Förderung der Tierzucht vom 7. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 117), geändert durch die Änderungsverordnung vom 16. August 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 354).

## § 26

**Übergangsvorschriften**

(1) Die nach bisherigem Recht anerkannten Züchtervereinigungen gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannte Züchtervereinigungen.

(2) Die nach bisherigem Recht geltenden Erlaubnisse zum Betrieb einer Besamungsstation gelten als Erlaubnisse nach diesem Gesetz.

(3) Kurzlehrgänge nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Besamungsgesetzes gelten als Kurzlehrgänge nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b dieses Gesetzes; Lehrgänge nach § 5 Abs. 1 des Besamungsgesetzes gelten als Lehrgänge nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(4) Männliche Tiere, die nach bisherigem Recht gekört sind und für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Deckerlaubnis oder Besamungserlaubnis vorliegt, gelten als nach diesem Gesetz gekört; nach bisherigem Recht erteilte Besamungserlaubnisse gelten fort. Für Samen von abgegangenen männlichen Tieren, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnen wurde, kann auch dann eine Besamungserlaubnis erteilt werden, wenn die nach den zum Zeitpunkt der Samengewinnung geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Bescheinigungen vorliegen; § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe a bleiben hiervon unberührt. Ist nach bisherigem Recht eine Deckerlaubnis erteilt, so bedarf es einer Meldung nach § 7 nur, wenn das männliche Tier außerhalb des Gebietes verwendet werden soll, für das die Deckerlaubnis galt.

## § 27

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 28

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Gründe für die Neuregelung des Tierzuchtrechts

Der weitaus größte Teil des gesamten Produktionswertes der Landwirtschaft entfällt auf die tierische Erzeugung. Im Jahr 1973 waren es etwa 30,7 Mrd. DM von insgesamt etwa 43,6 Mrd. DM und damit etwa 70 %. Die steigenden Anforderungen an die Qualität tierischer Produkte und die Wirtschaftlichkeit der mit der tierischen Erzeugung befaßten landwirtschaftlichen Betriebe zwingen dazu, die Leistungen der landwirtschaftlichen Nutztiere ständig zu verbessern. Eines der wichtigsten Mittel zu diesem Ziel ist die züchterische Verbesserung der Leistungsanlagen der Tiere über den Einsatz leistungsverbessernder männlicher Tiere.

Das zur Zeit noch geltende Tierzuchtrecht wird den heute und in absehbarer Zukunft zu stellenden Anforderungen nicht mehr gerecht. Das im Jahre 1949 erlassene Tierzuchtgesetz geht fachlich auf die Gesetzgebung des Jahres 1936 zurück; die Novellierung von 1949 diente im wesentlichen dazu, das Tierzuchtrecht den veränderten staats- und verfassungsrechtlichen Verhältnissen anzupassen. Später wurde das Tierzuchtgesetz, abgesehen von der Umwandlung der Straf- in Bußgeldvorschriften, im wesentlichen nur dadurch geändert, daß im Jahre 1971 der Bereich der künstlichen Besamung herausgelöst und in einem besonderen Gesetz geregelt wurde. Diese Herauslösung war jedoch nicht als endgültig angesehen worden; vielmehr war das Besamungsgesetz als vorweggenommene Teilregelung einer Novellierung des gesamten Tierzuchtrechts gedacht.

Der vorliegende Entwurf eines neuen Tierzuchtgesetzes soll die Grundlage für diese umfassende, der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung dienende Novellierung sein. Er soll vor allem dazu dienen, das Tierzuchtrecht an den züchterischen Fortschritt anzupassen und das Verfahren zu vereinfachen. Eine gesetzliche Regelung ist auch aus Wettbewerbsgründen erforderlich, da für den einzelnen Tierhalter die Leistungen der Züchtervereinigung und besonders auch die Leistungen der von ihr gezüchteten Tiere nicht genau und in den meisten Fällen erst nach längerer Zeit geschätzt werden können. Die Reform dient nicht zuletzt auch — im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit — dazu, das Tierzuchtrecht systematisch klarer und straffer zu fassen und überholte Bestimmungen zu beseitigen.

Bei der Erstellung des Entwurfs sind die Überlegungen für eine künftige Rechtsharmonisierung auf dem Gebiet der Zucht im EWG-Bereich berücksichtigt worden.

Der Entwurf hält zwar an dem Grundsatz fest, daß die Körung die Voraussetzung für die Zuchtverwen-

dung eines männlichen Tieres ist, er bringt jedoch eine erhebliche Vereinfachung dadurch, daß die bisherigen Hauptkörungen entfallen. Künftig wird ein männliches Tier grundsätzlich nur ein einziges Mal zur Körung vorgestellt. Auch die bisherige Deckerlaubnis entfällt. Um dem gestiegenen internationalen Handelsverkehr mit Zuchttieren Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, daß die in das Bundesgebiet verbrachten Zuchttiere hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher weitgehend den im Inland gezüchteten Tieren gleichgestellt werden. Die Anerkennung und Überwachung von Züchtervereinigungen wird neu geregelt und als Aufgabe den zuständigen Landesbehörden übertragen. Ferner wird die Möglichkeit vorgesehen, außerhalb von Züchtervereinigungen züchterische Arbeit zu leisten und zwar in Form von Zuchtunternehmen.

#### II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 des Grundgesetzes, und zwar insbesondere aus der Nummer 17 (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung). Ferner werden für einzelne Bestimmungen des Gesetzes die Nummern 1 (Strafrecht) und 19 (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Tieren) herangezogen.

#### III. Kosten

Für den Bund sind keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben zu erwarten. Bei den Ländern werden höhere Kosten in bestimmten Bereichen, wie z. B. bei den Leistungsprüfungen und bei der Feststellung des Zuchtwertes, entstehen, die durch Kostenentlastung insbesondere infolge der vorgesehenen Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung — Wegfall der jährlich wiederholten Körung und der besonderen Deckerlaubnis — ausgeglichen werden. Eine Kalkulation dieser finanziellen Auswirkungen ist zur Zeit nicht möglich.

#### IV. Sonstige Auswirkungen

Die Maßnahmen des Gesetzes werden dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der Zuchttiere und über den Einsatz dieser Tiere oder ihrer Nachkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben auch die Leistungsfähigkeit der Nutztiere zu verbessern. Das Gesetz wirkt sich voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere für Erzeugnisse tierischer Herkunft, aus. Die stärkere Berücksichtigung der Produktqualität im Rahmen der züchterischen Maßnahmen läßt günstige Auswirkungen auf den Verbraucher erwarten. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

## B. Besonderer Teil

### Zum Ersten Abschnitt (§§ 1 bis 3)

#### Zu § 1

Den Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs einschließlich der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden in der Zweckbestimmung grundsätzliche Erwägungen vorangestellt. Sie stecken den Rahmen für die folgenden Regelungen ab und geben Hinweise für ihre Auslegung. Zugleich stellt die Vorschrift das öffentliche Interesse an den vorgesehenen Regelungen zur Förderung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung heraus.

Die Leistungsfähigkeit umfaßt alle Merkmale, die sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht den Wert eines Tieres ausmachen, z. B. Lebensdauer, Reproduktionsrate, Milchleistung, Fleischleistung, Wolleleistung, Reiteignung. Unter Wirtschaftlichkeit wird insbesondere das Verhältnis zwischen Leistung und Aufwand verstanden, z. B. die Futterverwertung, die Regelmäßigkeit der Abkalbung, Abferkelung oder Lammung und die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten.

Gesichtspunkte der qualitativen Anforderungen an die gewonnenen Erzeugnisse betreffen insbesondere den Anteil wertvoller Teilstücke im Schlachtkörper, die Fleischqualität und die Inhaltsstoffe der Milch.

Nicht angesprochen sind Eigenschaften und Merkmale, die zwar die Leistungsfähigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Produktqualität beeinflussen, jedoch außerhalb der züchterischen Einflußnahme liegen, z. B. Maßnahmen der Haltung und Fütterung.

#### Zu § 2

Die Vorschrift regelt den Anwendungs- oder sachlichen Geltungsbereich und enthält Begriffsbestimmungen sowie Ermächtigungen zur Erweiterung oder Einschränkung des Anwendungsbereichs. Danach bezieht sich das Gesetz auf die für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders wichtigen Haustierarten Rind, Schwein, Schaf und Pferd sowie bei Ausschöpfung der Ermächtigung in Absatz 3 Nr. 1 auf die Ziege. Für andere Tierarten besteht somit die Möglichkeit, Landesgesetze im züchterischen Bereich zu erlassen. Die in § 1 des bisherigen Tierzuchtgesetzes angesprochene, in Jahrzehnten nicht genutzte Möglichkeit, die Regelung des Gesetzes auf weitere Tierarten auszudehnen, soll entfallen.

Die in Absatz 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen dienen der Vereinfachung und Klarstellung des Gesetzestextes und der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen. Der Begriff der Zuchtverwendung entspricht sachlich der seit dem Erlass des Besamungsgesetzes gebrauchten Terminologie.

Die Begriffe des Zuchtwertes und der Leistungsprüfung werden neu in das Gesetz aufgenommen. Im Zuchtwert sind die Faktoren zusammengefaßt, nach

denen sich die züchterische Eignung eines Tieres bestimmt. Der Zuchtwert eines Tieres entspricht seinem erblichen Einfluß auf die Wirtschaftlichkeit seiner Nachkommen und schlägt sich in den von den Nachkommen erbrachten und in Zukunft zu erbringenden Leistungen nieder. Er wird mit Hilfe von Leistungsmerkmalen festgestellt, die in Leistungsprüfungen bei dem Tier selbst oder bei seinen Vorfahren oder Nachkommen oder auch bei seinen sonstigen Verwandten ermittelt worden sind. Die Feststellung kann in einem Index ausgedrückt werden. Zum Zuchtwert gehört auch das Ergebnis der Exterieurbeurteilung und zwar je nach Tierart oder Verwendungszweck mit größerem oder geringerem Gewicht.

Der Begriff der Züchtervereinigung wird im wesentlichen in demselben Sinne wie nach dem bisherigen Tierzuchtgesetz und der Ersten Durchführungsverordnung verstanden.

Mit der Definition des Zuchtbuches folgt der Entwurf weitgehenden Vorschlägen der EG-Kommission für Richtlinien zur Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Tierzucht.

Bei der Definition des Begriffs Abstammungsnachweis wird klargestellt, daß es sich hierbei um eine Urkunde über die Abstammung eines Tieres handelt.

Der Begriff der Besamungsstation deckt sich inhaltlich mit dem bisher in § 3 Abs. 1 des Besamungsgesetzes verwendeten Begriff. Das Kriterium des Behandeln von Samen wird entsprechend der bisherigen Auslegung des § 4 Abs. 4 des Besamungsgesetzes und der Definition in anderen Gesetzen (vgl. § 7 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes) weit gefaßt. Der Begriff umfaßt alle Tätigkeiten, die auf den Samen einwirken können, außer dem Gewinnen und Verwenden, wie z. B. das Messen, Verdünnen, Abfüllen, Verpacken, Kühlen, Einfrieren, Lagern und Befördern.

Wie bereits erwähnt, werden die Ziegenböcke nicht mehr generell in den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Sie können jedoch durch den Bundesminister oder die Landesregierungen — bei entsprechender Subdelegation nach § 19 auch durch die obersten Landesbehörden — im Verordnungswege den männlichen Tieren im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 gleichgestellt werden. Diese flexible Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Ziegenhaltung in den letzten Jahren im Bundesgebiet stark zurückgegangen ist (Jahresdurchschnitt 1957 bis 1961: 429 000; 1973: 38 000); sie berücksichtigt aber auch die länderspezifische sehr unterschiedliche Bedeutung der Ziegenhaltung. Fast die Hälfte aller Ziegen steht in einem einzigen Land, und zwar in Baden-Württemberg, während in anderen Ländern, vor allem in Norddeutschland, nur noch wenig Ziegen gehalten werden.

Die Ermächtigung des Bundesministers in Absatz 3 Nr. 2 soll die Möglichkeit schaffen, bestimmte männliche Tiere aus dem sachlichen Anwendungsbereich

des Gesetzes herauszunehmen, soweit sie überwiegend außerhalb des landwirtschaftlichen Bereichs erzeugt oder verwendet werden. Gedacht ist z. B. an Tiere, die üblicherweise als Liebhabertiere unabhängig von wirtschaftlichen Gesichtspunkten gehalten werden.

Absatz 4 gibt den Landesregierungen die Möglichkeit, Rechtsvorschriften über die Zuchtverwendung von Ziegenböcken zu erlassen, wenn für den Erlass bundeseinheitlicher Vorschriften kein Bedürfnis besteht. Wegen der Weiterübertragung dieser Ermächtigung wird auf § 21 verwiesen.

### Zu § 3

Diese Vorschrift enthält — entsprechend § 1 des geltenden Tierzuchtgesetzes und § 1 des Besamungsgesetzes — die zwei wesentlichen Grundsätze des Gesetzes. Danach dürfen nur gekörte männliche Tiere zum Decken verwendet werden, und nur von gekörten männlichen Tieren, für die eine Besamungserlaubnis erteilt ist, darf Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden. Gegenüber der bisherigen Regelung entfällt für die Verwendung eines Tieres zum Decken die Deckerlaubnis als weiteres formales Erfordernis. Näheres über die Körung ist zu § 5 aufgeführt. Der Wegfall der Deckerlaubnis, die nach Umfang und Geltungsdauer begrenzt war, läßt eine spürbare Entlastung der an der Tierzucht Beteiligten sowie der zuständigen Verwaltungsbehörden erwarten. Die Besamungserlaubnis soll entsprechend der bisherigen Regelung beibehalten werden. Die große Zahl an Nachkommen, die ein Vattertier bei Verwendung in der künstlichen Besamung erzeugen kann (beim Rind jährlich etwa 10 000 bis 20 000 gegenüber etwa 60 bis 80 im natürlichen Sprung), erfordert es zum Schutz der landwirtschaftlichen Tierhalter, den Einsatz von Besamungstieren beschränken zu können und die Zuchtverwendung stärker zu überwachen. Die Besamungserlaubnis dient diesen Zielen. Für die Verwendung von Samen, der in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht worden ist, gilt § 15, auf den zur Klarstellung in § 3 ausdrücklich verwiesen wird.

### Zum Zweiten Abschnitt (§§ 4 bis 7)

#### Zu § 4

Die Absätze 1 und 3 regeln die formellen Voraussetzungen für die Körung. Sie setzen voraus, daß die Körung als begünstigender Verwaltungsakt nur auf Antrag erteilt wird. Nach dem im Verwaltungsrecht herrschenden Grundsatz der Nichtförmlichkeit bedarf der Antrag keiner Form. In der Regel wird der Züchter oder Aufzüchter als Tierbesitzer die Körung beantragen, zumal er bestimmt, ob das Tier zur Zuchtverwendung vorgesehen wird. Der nach Absatz 1 beizubringende Abstammungsnachweis dient dazu, der Körbehörde wichtige Entscheidungsunterlagen zu liefern. In den Abstammungsnachweis können auch die Ergebnisse von Leistungsprüfungen

eingetragen werden. Zu diesen gehört auch, soweit vorhanden, das Ergebnis der Feststellung des Zuchtwertes eines Tieres.

Die Durchführung von Leistungsprüfungen (Absatz 2) ist die Voraussetzung für die züchterische Arbeit. Leistungsprüfungen können in Betrieben der Tierhalter (im Feld) in Stationen oder in anderen für die Durchführung solcher Prüfungen vorhandenen Einrichtungen durchgeführt werden. Zur Durchführung gehören auch die Sammlung und Auswertung der Prüfergebnisse.

Absatz 3 trägt den Besonderheiten hinsichtlich der in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachten Tiere Rechnung. Durch die Sätze 2 und 4 soll verhindert werden, daß die in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachten Tiere diskriminiert werden.

Die in Satz 3 angesprochene Identitätssicherung ist ein wichtiges Erfordernis in der Zucht. Sie setzt voraus, daß die Tiere unverwechselbar gekennzeichnet sind und diese Kennzeichnung mit den Angaben im Zuchtbuch und im Abstammungsnachweis übereinstimmt.

Die Ermächtigung des Bundesministers in Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a gibt die Möglichkeit, weitere formelle Anforderungen (z. B. hinsichtlich der Identitätssicherung) und weitere materielle Anforderungen (z. B. über die Eintragung weiterer Generationen) an den Abstammungsnachweis zu stellen. Die Ermächtigung des Bundesministers in Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe b soll die Möglichkeit schaffen zu bestimmen, welche Nachweise über die Ergebnisse von Leistungsprüfungen, die von Tierart und Nutzungsrichtung abhängig sind, zu verlangen sind. Absatz 4 Nr. 2 ergänzt den Absatz 3 Satz 2 Nr. 1. Er trägt dem Umstand Rechnung, daß nicht in allen Ländern amtlich anerkannte Züchtervereinigungen bestehen.

#### Zu § 5

Im bisherigen Tierzuchtrecht wird der Begriff der Körung in unterschiedlichem Sinne gebraucht; er umfaßt sowohl den Verwaltungsakt (z. B. in § 1 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes) als auch die Körveranstaltung (z. B. in § 3 des Gesetzes). Im Entwurf werden diese Begriffe zur Klarstellung getrennt. Unter dem Begriff Körung wird künftig nur noch der Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verstanden, der vor der ersten Zuchtbenutzung eines männlichen Tieres erforderlich ist. Gegenüber den unklar gefaßten bisherigen Vorschriften — in § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz ist von einer „erstmalig vorgenommenen Körung“ die Rede, was also wiederholte Körungen voraussetzen scheint — regelt das neue Gesetz die Körung eindeutig in dem Sinne, daß sie für die gesamte Zeit der Zuchtverwendung eines Tieres gilt. Die bisher erforderliche jährliche Vorführung der Tiere zu den Hauptkörungen entfällt damit. Dies bedeutet für die Tierhalter eine erhebliche Entlastung.

Unter einer Behörde wird in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes und § 1 Abs. 3 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (BT-Drucksache 7/910) jede Stelle verstanden, die die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Sofern die Länder entsprechend der bisherigen Praxis die Durchführung der Körung auf Kommissionen übertragen, sind diese Körkommissionen demnach Behörden im dargelegten Sinne. Für die Bewertung eines Tieres sind nicht nur die erbrachten Leistungen, sondern auch die phänotypischen Merkmale bedeutsam. Daher kann auch künftig nicht darauf verzichtet werden, die Tiere der Körbehörde auf einer Körveranstaltung vorzustellen.

Bei den Vorarbeiten zum Gesetzentwurf ist geprüft worden, ob die gesetzliche Regelung auf die Zuchtverwendung männlicher Tiere in der Herdbuchzucht und in der künstlichen Besamung beschränkt werden kann. Eine solche Einschränkung ist jedoch aus folgenden Gründen nicht vertretbar:

1. Es besteht die Gefahr, daß das in der Herdbuchzucht erreichte Leistungsniveau nicht in genügendem Umfang an die übrigen Tierhalter weitergegeben würde.
2. Da außer beim Rind die künstliche Besamung zur Zeit eine nur geringe Bedeutung hat, würden die anderen Tierarten praktisch fast gänzlich aus der gesetzlichen Regelung herausfallen, wodurch bei ihnen ein kontinuierlicher Zuchtfortschritt nicht mehr gewährleistet wäre.

Ferner ist geprüft worden, ob männliche Tiere der Körung dann nicht bedürfen, wenn sie nur im eigenen Bestand des Tierhalters verwendet werden sollen. Auch dieser Weg erscheint nicht gangbar und zwar aus folgenden Gründen:

1. Zur öffentlich-rechtlichen Zielsetzung des Entwurfs, die landwirtschaftliche Erzeugung zu fördern, trägt der Bereich tierische Produktion am stärksten bei, wenn alle männlichen Tiere, die zur Zucht verwendet werden sollten, gekört sind. Nur dadurch werden der Zuchtfortschritt an alle Tierbestände weitergegeben und nachteilige Inzucht vermieden.
2. Die züchterischen Vorteile der künstlichen Besamung wären in Frage gestellt.
3. Die Überwachung der Durchführung des Gesetzes wäre in erheblichem Ausmaß erschwert.

Der Grundsatz des Absatzes 2 dient dazu, einen auf breiter Grundlage stehenden Vergleich der Tiere zu ermöglichen, damit ein möglichst hohes Maß an sachgerechter und objektiver Beurteilung gewährleistet wird. Der Vergleich mit anderen Tieren ermöglicht eine bessere Beurteilung des Entwicklungsstandes, die für die Feststellung des Zuchtwertes wichtig ist. Andererseits sollen Härten für den Tierhalter vermieden und die Gesundheit von Tierbeständen nicht

gefährdet werden. Die Behörde kann z. B. von dieser Ausnahmefugnis Gebrauch machen, um einen Betrieb, der mit hohem Kostenaufwand einen bestimmten Gesundheitszustand seines Bestandes erreicht hat (specific-pathogen-free = SPF-Status), nicht der Gefahr auszusetzen, diesen Status zu verlieren.

Absatz 3 führt die möglichen Körentscheidungen auf. Zur Körentscheidung „vorläufig nicht gekört“ wird auf die Begründung zu Absatz 5 verwiesen. Jede Körentscheidung ist von der Behörde in den Abstammungsnachweis einzutragen. Für den Fall, daß der erneute Antrag auf Körung bei einer anderen Behörde als der erste Antrag gestellt wird, wäre diese Behörde ohne die vorgesehenen Eintragungen im Abstammungsnachweis nicht ausreichend über das betreffende Tier informiert.

Absatz 4 enthält die materiellen Voraussetzungen für die Körung. Die Nummer 1 knüpft an § 4 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Tierzuchtgesetzes an. Neu eingeführt wird dabei der Begriff „Zuchtwert“, der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 definiert wird. Er bildet den Maßstab für die Entscheidung über die Eignung des Tieres, die tierische Erzeugung zu verbessern. Alle Angaben, die im Zeitpunkt der Körentscheidung feststellbar sind, fließen in den Zuchtwert ein. Die Leistungen der Tiere sind nicht nur von der genetischen Veranlagung, sondern sehr stark auch von den Umwelteinflüssen abhängig. Das Ausmaß der Umwelteinflüsse zu erkennen und bei der Feststellung des Zuchtwertes seiner Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen, ist eine der wesentlichen Schwierigkeiten bei der Feststellung des Zuchtwertes. Je exakter die Umwelteinflüsse erfaßt werden können, desto genauer ist die Zuchtwertfeststellung. In der Stationsprüfung können die Umwelteinflüsse besser erfaßt werden als in Feldprüfungen. Deshalb muß in Feldprüfungen eine größere Anzahl von Tieren zur Verfügung stehen.

Bei der Prüfung, ob das Tier nach seinem Zuchtwert geeignet ist, die tierische Erzeugung zu verbessern, ist sowohl das Niveau der Gesamtpopulation seiner Rasse als auch das Niveau auf regionaler Ebene zugrunde zu legen.

Die Zuchttauglichkeit eines Tieres im Sinne des Absatzes 4 Nr. 2 ist seine Eignung zur Zuchtverwendung. Die Zuchttauglichkeit ist z. B. dann beeinträchtigt, wenn das Tier Kryptorchismus (Binnenhodigkeit) zeigt. Bei der Prüfung auf Zuchttauglichkeit wird eine Untersuchung des Samens nicht verlangt. Ein bestimmtes Mindestalter (Absatz 4 Nr. 3) wird entsprechend der Regelung in § 3 des geltenden Tierzuchtgesetzes verlangt, um sicherzustellen, daß die Tiere nicht vor Erreichen eines bestimmten körperlichen Reifestadiums in der Zucht verwendet werden.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Tiere, deren Körung beantragt wird, in der Regel bereits vorselektiert sind. Sie werden daher zum

wertvolleren Teil der in einem bestimmten Zeitraum geborenen Tiere gehören. Mit der Körentscheidung „vorläufig nicht gekört“ soll der Tierhalter vor vermeidbaren Vermögensschäden geschützt werden, wenn einer positiven Entscheidung ein voraussichtlich vorübergehendes Hindernis entgegensteht, das eine Beurteilung nicht ermöglicht.

Eines erneuten Antrags auf Körung bedarf es nicht.

Absatz 6 stellt zur Erleichterung der Überwachung sicher, daß die später ausgestellten Auszüge aus dem Zuchtbuch die Eintragungen über die Körentscheidung enthalten.

Der inhaltlich neue Absatz 7 sichert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Daß bei Anwendung der Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der Körung der allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist, bedarf keiner Hervorhebung im Gesetz. Die Vorschrift, die Rücknahme und den Widerruf der Körung in den Abstammungsnachweis einzutragen, ist aus Gründen einer ausreichenden Information der Behörde und etwaiger Käufer von Zuchttieren erforderlich.

Der erneute Antrag auf Körung nach Absatz 8 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß der Mangel, der seinerzeit zur Nichtkörung, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Körung geführt hatte, und den die Behörde nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen in der Begründung mitzuteilen hat, nicht mehr besteht. Damit ist der Antragsteller verpflichtet darzulegen, welches die Ursachen für die Maßnahme der Behörde gewesen sind. Auf diese Weise wird verhindert, daß die einzelnen Behörden gegeneinander ausgespielt werden.

#### Zu § 6

Die Ermächtigung in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b ist notwendig, weil bei der Feststellung des Zuchtwertes je nach Tierart und Rasse unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Zur schnelleren Anpassung an die Anforderungen des Marktes und an die Entwicklung der Zuchtmethoden wird der Weg der Rechtsverordnung vorgesehen.

Da sich die meisten Rassen auf mehrere Bundesländer verteilen, muß gesichert sein, daß der Zuchtwert überregional nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt und veröffentlicht wird. Dem dient die Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c.

Die Ermächtigung des Bundesministers in Absatz 1 Nr. 2 basiert darauf, daß beispielsweise Hengste zu dem Zeitpunkt, in dem sie das Mindestalter für ihre Körung erreicht haben, die vorgesehenen Eigenleistungsprüfungen auf Reitpferdeigenschaften aus Altersgründen absolviert haben können.

Die Ermächtigung für die Landesregierungen in Absatz 2 Nr. 1 soll die Verwaltungspraxis ermöglichen, wenn für den Erlass bundeseinheitlicher Rechtsvorschriften kein Bedürfnis besteht. Durch die Ermächtigung in Nummer 3, das Verfahren einschließlich der Körperanstellung zu regeln, wird klargestellt, daß die Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf insoweit nicht abschließend ist. Zur Regelung des Körverfahrens gehört auch die Bestimmung der zuständigen Behörde; ob — wie bisher üblich — Kommissionen gebildet oder andere organisatorische Regelungen getroffen werden sollen, bleibt den Ländern überlassen.

#### Zu § 7

Die Meldepflicht soll den zuständigen Behörden den Überblick über den in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Bestand an männlichen Tieren und die Überwachung der Gesetzesdurchführung ermöglichen. Die Ermächtigungen an die Landesregierungen in Absatz 2 tragen den unterschiedlichen Verhältnissen in den Ländern Rechnung.

#### Zum Dritten Abschnitt (§§ 8 bis 12)

#### Zu § 8

Es ist eine durch die tatsächlichen Gegebenheiten im Tierzuchtbereich bedingte Besonderheit des Tierzuchtrechts sowohl in der Bundesrepublik als auch in zahlreichen anderen Staaten — z. B. allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften —, daß den Züchtervereinigungen ein erhebliches Gewicht in der züchterischen Arbeit zukommt und sie weitgehende, sich bis in den öffentlich-rechtlichen Bereich auswirkende Befugnisse haben. Zum Beispiel muß nach § 4 Abs. 1 des geltenden Tierzuchtgesetzes der Abstammungsnachweis, der eine Voraussetzung für die Körung ist, von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellt worden sein. Die Anerkennung und Überwachung der Züchtervereinigungen ist bisher in den §§ 2 bis 4, die Ausstellung der Abstammungsnachweise durch die Züchtervereinigungen in § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz eingehend geregelt.

An dem Grundsatz, daß Züchtervereinigungen im Rahmen des Tierzuchtgesetzes auch an öffentlich-rechtlichen Befugnissen mitwirken, soll festgehalten werden, da er sich bewährt hat und auf diese Weise der in den Verbänden vorhandene tierzüchterische Sachverstand für die Zwecke des Gesetzes nutzbar gemacht werden kann, ohne daß es der anderenfalls notwendigen Vergrößerung der für die Tierzucht zuständigen staatlichen Behörden bedarf. Entsprechend der bisherigen Regelung ist daher auch im Gesetzentwurf die staatliche Anerkennung von Züchtervereinigungen vorgesehen und geregelt. Einer staatlichen Anerkennung bedarf es insbesondere auch deshalb, weil der Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung eine der Voraussetzungen für die Körung ist.

Während bisher nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung für die Anerkennung der Züchtervereinigungen die obersten Landesbehörden zuständig waren, wird künftig die Bestimmung der zuständigen Behörde den Ländern überlassen. Dies entspricht dem Interesse der Länder, insbesondere im Hinblick auf die von ihnen beabsichtigte Funktionalreform. Werden die Ländergrenzen bei der Tätigkeit einer Zuchtorganisation überschritten, so ist die Entscheidung im Einvernehmen mit den Behörden der anderen Länder zu treffen, in deren Zuständigkeitsbereich die Züchtervereinigung ihre Tätigkeit ausübt.

Die nach Absatz 2 geforderten Angaben in dem Antrag und den ihm beizufügenden Unterlagen geben der zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen über die Züchtervereinigung.

Unter Kreuzungszucht im Sinne des in Nummer 4 genannten Kreuzungszuchtprogramms und damit im Sinne des ganzen Gesetzes wird eine Zuchtmethodik verstanden, die auf der speziellen Kombinations-eignung von Zuchtlinien beruht, im Gegensatz zur Einfachgebrauchskreuzung, bei der verschiedene Rassen gekreuzt werden.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde im Bedarfsfall wissenschaftliche Gutachten als Hilfe für die Entscheidung über den Antrag einholen. Dies erscheint zweckmäßig, da die Aufstellung von Zuchtprogrammen und die Auswertung der Leistungsprüfungsergebnisse nach wissenschaftlichen Grundsätzen geschieht, die gegebenenfalls der Beurteilung durch spezialisierte Fachleute bedürfen. Daß diese Gutachten auf Kosten der Antragsteller eingeholt werden, entspricht dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz, daß derjenige zur Zahlung von Kosten verpflichtet ist, der eine Amtshandlung veranlaßt hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

Absatz 4 umfaßt die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung. Die Regelung in Nummer 5, wonach eine Züchtervereinigung sicherstellen muß, daß jeder Züchter in ihrem Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, das Recht auf Mitgliedschaft hat, entspricht inhaltlich — ebenso wie die Ausnahmen auf den Gebieten der Vollblut- und Traberzucht — der bisherigen Regelung in § 3 der Ersten Durchführungsverordnung. Sie gibt jedem Tierhalter die Möglichkeit, seinen Tierbestand zu verbessern.

Die Möglichkeit, nach Absatz 5 die Anerkennung inhaltlich zu beschränken oder sie mit Auflagen zu erteilen, ist notwendig, weil ein Bedürfnis dafür bestehen kann, für bestimmte Rassen und Gebiete unterschiedliche Anforderungen zu stellen oder im Wege der Auflage die Erfüllung bestimmter tier-züchterischer Erfordernisse sicherzustellen.

In den letzten Jahren hat sich eine Reihe von Einrichtungen gebildet, deren züchterische Tätigkeit die tierische Erzeugung verbessert, die aber anders als die Züchtervereinigungen strukturiert sind (Zucht-

unternehmen). Bei diesen Unternehmen liegt der Schwerpunkt der züchterischen Arbeit innerhalb des Unternehmens selbst, während der Schwerpunkt der Züchtervereinigungen bei ihren Mitgliedern liegt. Solche Zuchtunternehmen werden, sofern sie ein Kreuzungszuchtprogramm (Absatz 2 Nr. 4) durchführen, den Züchtervereinigungen gleichgestellt (Absatz 6).

Eine Vorschrift bezüglich des Rechts auf Mitgliedschaft, wie sie für Züchtervereinigungen nach geltendem Recht und dem Entwurf besteht, ist nicht aufgenommen worden, da sie der Rechtsnatur der Zuchtunternehmen, die in Form von Einzelunternehmen oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Handelsrechts betrieben werden können, nicht entsprechen würde.

#### Zu § 9

Die Ermächtigung des Bundesministers in Absatz 1 Nr. 1 ist von großer Bedeutung zur Erreichung des in § 1 genannten Gesetzeszweckes. Die Größe der Population ist von entscheidendem Einfluß auf die in der Zuchtarbeit mögliche Selektionsschärfe. Je größer die Population, desto größer ist die mögliche Selektionsintensität. Darüber hinaus läßt sich eine erhöhte Genauigkeit in der Zuchtwertfeststellung erreichen. Daraus resultiert ein größerer Zuchtfortschritt.

Bestimmte Anforderungen an das Personal einer Züchtervereinigung werden vor allem im Hinblick auf seine Fachkenntnisse zu stellen sein. In einer Züchtervereinigung sind schon bei dem heute erreichten Leistungsstand Spezialkenntnisse im Bereich der Tierzuchtwissenschaft und -praxis sowie im Organisationswesen notwendig. Entsprechende Bedeutung kommt den Ermächtigungen zu, Anforderungen an das Personal und die Einrichtungen der Züchtervereinigung, an die Kennzeichnung der Tiere sowie an die Gestaltung und Führung des Zuchtbuchs festzusetzen. Diese Regelungen wurden neu in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Die Ermächtigung, das Verfahren der Anerkennung zu regeln (Absatz 1 Nr. 2), ist ebenfalls neu aufgenommen worden. Nach der bisherigen Regelung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der Ersten Durchführungsverordnung) wurde das Verfahren der Anerkennung von Züchtervereinigungen von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e. V. (DLG) festgesetzt und vom Bundesminister anerkannt. Da es rechtlich bedenklich ist, einen privatrechtlich organisierten Verein mit dem Erlaß öffentlich-rechtlicher Verfahrensregelungen zu betrauen, wird diese Regelung nicht in das Gesetz übernommen. Das schließt jedoch nicht aus, daß die DLG von den obersten Landesbehörden beauftragt wird, im Rahmen der Anerkennung auch künftig gutachterlich tätig zu sein.

In Absatz 2 ist wie an anderen Stellen des Gesetzentwurfs eine Ermächtigung für die Landesregierungen vorgesehen, wenn der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.

**Zu § 10**

Die vorläufige Anerkennung wird in das Gesetz aufgenommen, um neu beginnenden Zuchtorganisationen die Möglichkeit zu geben, tätig zu werden, auch wenn sie noch nicht alle Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen. Die gegenüber der Regel des § 12 Abs. 1 Satz 1 kürzere Dauer der vorläufigen Anerkennung und die Möglichkeit, weitere Nachweise zu verlangen, dienen dazu, das Risiko einer vorläufigen Anerkennung möglichst gering zu halten.

**Zu § 11**

Diese Vorschrift hängt mit § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 zusammen. Wenn das Zuchtprogramm hinsichtlich seiner Eignung eine der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Zuchtorganisation ist, dann ist es folgerichtig, Änderungen des Zuchtprogramms an die Zustimmung der zuständigen Behörde zu binden. Da erfahrungsgemäß solche Änderungen nur geringfügige Bedeutung haben, wird zur Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, daß das Schweigen der Behörde als Zustimmung gilt. Kann die Behörde innerhalb der vorgesehenen Monatsfrist noch keine Entscheidung treffen, so hat sie es in der Hand, etwa durch Rückfragen oder Zwischenbescheid, die Fiktion ihrer Zustimmung zu verhindern.

**Zu § 12**

Die regelmäßige Befristung der Anerkennung auf zehn Jahre dient der Überwachung der anerkannten Züchtervereinigungen. Sie soll vor allem sicherstellen, daß Züchtervereinigungen, die mit der züchterischen Weiterentwicklung nicht Schritt halten, ihre Anerkennung verlieren. Bei Züchtervereinigungen, die über die Anerkennungsdauer hinaus tätig werden wollen, gewährleistet die Vorschrift, daß sie bei Ablauf der Frist erneut überprüft werden und dann weiterarbeiten können, wenn sie bei dieser Überprüfung ihre züchterische Eignung nachweisen. Die Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der Anerkennung (Absatz 2) entsprechen weitgehend denen über Rücknahme und Widerruf der Körung (§ 5 Abs. 7).

**Zum Vierten und Fünften Abschnitt (§§ 13 bis 19)**

Wie bereits im Allgemeinen Teil erwähnt, bildet das geltende Besamungsgesetz eine vorweggenommene Teilnovellierung des Tierzuchtrechts. Die Regelungen des Besamungsgesetzes haben sich im wesentlichen bewährt und werden daher nur mit geringen Änderungen in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Die Begründung zu den Vorschriften des Vierten und Fünften Abschnitts beschränkt sich daher weitgehend auf einen Vergleich mit den entsprechenden Regelungen des Besamungsgesetzes und hebt dabei die Unterschiede zwischen den betreffenden Vorschriften hervor.

**Zu § 13**

Der bisher in § 1 des Besamungsgesetzes enthaltene Grundsatz, daß Samen zur künstlichen Besamung nur verwendet werden darf, wenn das männliche Tier gekört ist und für dieses Tier eine Besamungserlaubnis vorliegt, ist in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs übernommen worden.

§ 13 Abs. 1 stellt klar, daß — entsprechend der bisherigen Praxis — Besamungserlaubnisse nur von Besamungsstationen beantragt und daher nur ihnen erteilt werden können. Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Besamungsgesetzes. Die Gefahr der Verbreitung von Krankheiten ist bei männlichen Tieren, die in der künstlichen Besamung eingesetzt werden, wesentlich größer als bei Tieren, die im natürlichen Sprung decken. Deshalb müssen in der künstlichen Besamung eingesetzte Tiere ein hohes Maß an Sicherheit sowohl hinsichtlich ihrer eigenen Gesundheit als auch der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des von ihnen gewonnenen Samens bieten. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, daß nicht nur der Amtstierarzt, sondern auch ein Fachtierarzt für Zuchthygiene und Besamung die Bescheinigung nach Nummer 2 ausstellen kann, da dieser auf Grund seiner Spezialausbildung ebenso in der Lage ist, den Gesundheitszustand der männlichen Tiere zu beurteilen. Auf die bisher verlangte Bescheinigung hinsichtlich der Zuchttauglichkeit wurde verzichtet, da die Prüfung auf Zuchttauglichkeit bereits bei der Körung durchgeführt wird. Die Bescheinigungen nach Nummer 3 beziehen sich wie bisher auf das Ergebnis der Untersuchungen von Samenproben. An die Stelle der nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Besamungsgesetzes genannten Vorhautpülproben tritt der weitere Begriff der „sonstigen Proben“. Damit wird der Möglichkeit Rechnung getragen, daß bei bestimmten Krankheiten auch andere Proben zu einer zuverlässigeren Diagnose als die gleichfalls unter den Begriff der „sonstigen Proben“ fallenden Vorhautpülproben führen. Um welche Proben, Krankheiten und Untersuchungsmethoden es sich dabei handelt, bestimmt der Bundesminister nach Absatz 3.

Während nach dem Besamungsgesetz für die auf Grund der Probenuntersuchung auszustellende Bescheinigung eine Frist von drei Wochen zwischen Ausstellung und Antragstellung vorgesehen war, wird die Frist künftig vom Zeitpunkt der Probenahme an gerechnet und — im Hinblick auf die für die Untersuchungen aufzuwendende Zeit — auf fünf Wochen verlängert.

**Zu § 14**

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 des Besamungsgesetzes. Bezüglich der Definition des Zuchtwertes wird auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 und die Begründung dazu verwiesen. Daß für die Erteilung der Besamungserlaubnis ein überdurchschnittlicher Zuchtwert verlangt wird, rechtfertigt sich aus der hohen Vermehrungsrate der in der Besamung eingesetzten männlichen Tiere.

Die Erteilung der Besamungserlaubnis für abgegangene und zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere (Absatz 3) wurde gegenüber der bisherigen Regelung erheblich vereinfacht sowie klarer gefaßt. Unter abgegangenen Tieren werden solche Tiere verstanden, auf die nicht mehr zurückgegriffen werden kann, z. B. tote oder exportierte Tiere. § 13 gilt auch hier grundsätzlich. Die in § 13 Abs. 2 geforderten Bescheinigungen sind auf den Zeitpunkt des Beginns der Samengewinnung abgestellt. Bestand zur Zeit der Samengewinnung bereits eine gültige Besamungserlaubnis, so besteht kein Bedürfnis für diese Bescheinigungen.

Der die Rücknahme und den Widerruf der Besamungserlaubnis regelnde Absatz 4 entspricht dem die Rücknahme und den Widerruf der Körung regelnden § 5 Abs. 7 des Entwurfs.

Neu aufgenommen wurde die Ermächtigung an die Länder, das Verfahren der Erteilung der Besamungserlaubnis zu regeln (Absatz 5). Sie hat sich nach den Erfahrungen mit dem Besamungsgesetz als notwendig erwiesen.

#### Zu § 15

Im Gegensatz zu § 6 des Besamungsgesetzes, in dem sowohl das Verbringen von Samen in den Geltungsbereich des Gesetzes als auch die Verwendung des verbrachten Samens geregelt wurde, beschränkt sich diese Vorschrift auf eine Regelung der Verwendung des Samens. Es wird davon ausgegangen, daß als züchterische Maßnahme nur die Verwendung des Samens anzusehen ist. Für das Verbringen von Samen in den Geltungsbereich des Gesetzes bleiben die veterinärrechtlichen Bestimmungen unberührt. Da veterinärhygienische Belange, denen die Bescheinigungen nach § 13 Abs. 2 dienen, bei der Einfuhr auf Grund der viehseuchenrechtlichen Vorschriften verlangt werden, kann im Rahmen des § 15 auf die Vorlage dieser Bescheinigungen verzichtet werden.

Bei der textlichen Gestaltung der Vorschrift wurde gegenüber dem infolge zahlreicher Verweisungen nur schwer lesbaren und vereinzelt auch unklaren Wortlaut des § 6 des Besamungsgesetzes eine klarere Fassung gewählt.

#### Zu § 16

Die Vorschrift bestimmt in Übereinstimmung mit § 7 des Besamungsgesetzes, daß die Besamungserlaubnis und die Genehmigung zur Verwendung von Samen, der in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht worden ist, anders als die Körung nur im Zuständigkeitsbereich der erteilenden Behörde gilt. Allerdings sieht § 16 auch die Möglichkeit anderweitiger Regelungen durch die obersten Landesbehörden vor. Sie können danach z. B. den Geltungsbereich auf das ganze Landesgebiet ausdehnen.

#### Zu § 17

Die Vorschrift deckt sich weitgehend mit § 3 Abs. 1 bis 4 des Besamungsgesetzes. Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung über die Rücknahme der Erlaubnis (Absatz 6 Satz 1) und zwar in Angleichung an die entsprechende Regelung für die Anerkennung von Züchtervereinigungen (§ 12 Abs. 2 Satz 1).

#### Zu § 18

Die inhaltliche neue Vorschrift des Absatzes 1 stellt sicher, daß der für die künstliche Besamung vorgesehene Samen lückenlos nachweisbar ist und nur im Rahmen züchterisch vertretbarer Zwecke verwendet wird.

Die Absätze 2 und 3 wurden gegenüber § 4 Abs. 1 bis 3 des Besamungsgesetzes lediglich redaktionell überarbeitet. Die Ermächtigungen an die Landesregierungen (Absatz 4) wurden erweitert, um eine bessere Kontrolle der Lieferung und Verwendung von Samen zu gewährleisten. So können durch Rechtsverordnung z. B. nicht nur die Voraussetzungen, unter denen Samen geliefert werden darf (vgl. Absatz 2 Nr. 1), sondern auch die Voraussetzungen, unter denen er ausgeliefert werden darf (vgl. Absatz 2 Nr. 2), festgelegt werden.

#### Zu § 19

§ 5 des Besamungsgesetzes wurde ohne inhaltliche Änderung übernommen. Absatz 2 wurde jedoch etwas präziser gefaßt. Einem in den Ländern aufgetretenen praktischen Bedürfnis entsprechend wird die Möglichkeit vorgesehen, auf Länderebene Prüfungsordnungen zu erlassen, in denen die näheren Einzelheiten über den Prüfungsablauf geregelt werden können, während der materielle Inhalt der Prüfungen sich aus der Verordnung nach Absatz 2 ergeben wird.

#### Zum Sechsten Abschnitt (§§ 20 bis 24)

#### Zu § 20

Die gemeindliche Vattertierhaltung war bisher in § 7 des Tierzuchtgesetzes geregelt. In einigen Ländern spielt sie noch eine erhebliche Rolle. Daher wurde die Regelung im Grundsatz beibehalten. Die Fassung des § 20 stellt gegenüber der alten Fassung klar, daß die Länder insoweit nicht verpflichtet, sondern berechtigt sind, entsprechende Regelungen zu treffen.

#### Zu § 21

Um den Ländern eine flexible Verordnungspraxis zu ermöglichen, wird allgemein vorgesehen, daß die Landesregierungen die auf sie gestellten Ermächtigungen an die obersten Landesbehörden weiterübertragen können.

**Zu § 22**

Um den züchterischen Fortschritt zu ermöglichen, müssen Ausnahmen von den Beschränkungen durch dieses Gesetz möglich sein. Die Ausnahmemöglichkeit für wissenschaftliche Forschungsarbeiten (Nummer 1) entspricht dem geltenden Recht (§ 8 a Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes, § 8 Nr. 1 des Besamungsgesetzes). Die Nummer 2 sieht weitere Ausnahmemöglichkeiten für Praxisversuche ohne wissenschaftliche Leitung vor. Derartige Versuche können sich sowohl auf die Produktivität der Tiere als auch auf ihre Eignung zu anderweitiger Nutzung (z. B. zur Landschaftspflege) beziehen.

Die in Nummer 3 vorgesehene Ausnahmeregelung für Kreuzungszuchtprogramme ist, soweit sie die Entwicklung von Zuchtlinien betrifft, bereits in § 8 a Nr. 2 des geltenden Tierzuchtgesetzes und § 8 Nr. 2 des Besamungsgesetzes enthalten. Die Ausnahmemöglichkeiten der Nummer 3 Buchstabe b und c sind erforderlich, um den Übergang von der Entwicklungsphase zur Produktionsphase von Kreuzungszuchtprogrammen zu ermöglichen.

**Zu § 23**

Die Absätze 1 und 2 regeln die behördliche Überwachung im Rahmen des neuen Tierzuchtgesetzes. Neben dem Gesetz, den Rechtsverordnungen und Auflagen brauchten die Ausnahmegenehmigungen nicht als Anknüpfungspunkte für die Überwachung erwähnt zu werden, da jedes Überschreiten einer Ausnahmegenehmigung ein Verstoß gegen die Rechtsnorm ist, von der die Genehmigung befreit.

Entsprechend dem bisherigen Recht (§ 3 Abs. 5 des Besamungsgesetzes) werden die Besamungsstationen wegen der besonderen von ihnen möglicherweise ausgehenden Gefahren für die allgemeine Tiergesundheit nicht nur in züchterischer, sondern auch in veterinärhygienischer Hinsicht überwacht.

Die Absätze 3 und 4 regeln im einzelnen die Befugnisse der Überwachungsbehörden und ihrer Vertreter sowie die Auskunfts-, Vorlage-, Vorführungs- und Gestattungspflichten des Auskunftspflichtigen.

Bei der Überwachung kann es auch erforderlich werden, Grundstücke, Betriebsräume sowie Stallungen und Transportmittel, soweit sie zum Betrieb gehören, zu betreten, und dort Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen. Bei Abwägung der Interessen des Staatsbürgers einerseits und der Überwachungsbehörde andererseits reicht es aus, diese Rechte den Beauftragten der Überwachungsorgane nur während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu billigen.

Einer Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) bedarf es daher nicht. Soweit nach Absatz 4 Stallungen und Transportmittel betreten werden dürfen, bleiben Vorschriften zum Schutz der Tierbestände vor ansteckenden Krankheiten unberührt.

Absatz 5 schützt den Auskunftspflichtigen gegen die Einholung von Auskünften, durch die er sich selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

**Zu § 24**

Diese Vorschrift regelt die vorsätzlichen und fahrlässigen Verstöße, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden sollen. Sie verfolgt damit den Zweck, die Beachtung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu sichern. Wegen des unterschiedlichen Unrechtsgehalts und der unterschiedlichen Gefährlichkeit werden die Bußgeldandrohungen in zwei Gruppen gestaffelt.

**Zum Siebenten Abschnitt (§§ 25 bis 28)****Zu § 25**

Es werden diejenigen Vorschriften aufgehoben, die durch die Neuregelung ersetzt werden. Die in Absatz 2 aufgeführten Vorschriften gelten nicht in vollem Umfang zweifelsfrei als Bundesrecht fort. Sie werden insoweit von der Aufhebung ausgenommen, als es sich um Landesrecht handelt.

**Zu § 26**

Die Übergangsvorschriften sollen den Übergang auf das neue Tierzuchtgesetz erleichtern; die Absätze 1 und 2 betreffen die nach bisherigem Recht bestehenden anerkannten Züchtervereinigungen sowie Besamungsstationen; Absatz 3 betrifft die Lehrgänge und Kurzlehrgänge nach dem Besamungsgesetz, Absatz 4 die Zuchtverwendung männlicher Tiere.

**Zu § 27**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu § 28**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

## 1. § 2 Abs. 2

In Nummer 4 ist vor dem Wort „Zusammen-schluß“ das Wort „körperschaftlicher“ einzufügen.

## Begründung

Klarstellung, daß Züchtervereinigungen körperschaftlich organisiert sein müssen.

## 2. § 2 Abs. 3

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. männliche Tiere bestimmter Rassen, Größen oder ähnlich abgegrenzter Gruppierungen von der Geltung dieses Gesetzes auszunehmen, soweit der in § 1 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.“

## Begründung

Die in der Ermächtigung enthaltenen Begriffe der Rasse und der Größe reichen nicht aus, um bestimmte Tiergruppen, für die die Anwendung dieses Gesetzes nicht erforderlich oder nicht erwünscht ist (z. B. bestimmte Kreuzungen), von der Geltung des Gesetzes auszunehmen. Ferner ist es vom Zweck des Gesetzes her nicht vertretbar, bei der Anwendung tierzüchterischer Vorschriften die Zucht innerhalb der Landwirtschaft und außerhalb der Landwirtschaft unterschiedlich zu behandeln.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Absatz 3 nicht die folgende Nummer 3 anzufügen sei:

„3. Leistungs- und Warentests bei Wirtschaftsgeflügel vorzuschreiben, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist.“

## 3. § 3 Abs. 1

In Satz 2 sind die Worte „im eigenen Bestand des Tierhalters“ zu streichen.

## Begründung

Die Einengung der Probesprünge auf Tiere im eigenen Bestand des Tierhalters führt zu einer nicht notwendigen ungleichen Behandlung der Aufzuchtbetriebe von männlichen Tieren. Nur für große Tierbestände kann davon ausgegan-

gen werden, daß zwischen der Stellung des Antrages auf Körung und der Durchführung der Körung stets deckfähige weibliche Tiere aus dem eigenen Bestand für Probesprünge zur Verfügung stehen.

## 4. § 4 Abs. 2

In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann bei der Feststellung des Zuchtwertes auch Ergebnisse anderer Prüfungen zugrunde legen, sofern diese von einer anerkannten Züchtervereinigung oder im Auftrag oder unter Aufsicht einer anerkannten Züchtervereinigung durchgeführt werden und eine einwandfreie Ermittlung der Ergebnisse durch das angewandte Prüfverfahren sichergestellt ist.“

## Begründung

Die bisherige Regelung reicht nicht aus, um den bestehenden Besonderheiten im Bereich der Vollblut- und Traberzucht Rechnung tragen zu können. Nach dem Entwurf stellt die Durchführung von Leistungsprüfungen eine öffentliche Aufgabe dar, weil die Leistungsprüfungen für die Feststellung des für die Körung entscheidungserheblichen Zuchtwertes von Bedeutung sind. Soweit eine Beauftragung Dritter in Betracht kommt, würden sowohl zwischen der zuständigen Behörde und dem Beauftragten öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen entstehen als auch der Beauftragte seinerseits im Rahmen der Leistungsprüfung zumindest schlicht-hoheitlich tätig werden. Leistungsprüfungen im Galopp- und Trabrennsport (Rennen) würden somit öffentlich-rechtliche Vorgänge mit der Folge entsprechender verwaltungsrechtlicher Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten darstellen. Dies würde den Interessen aller am Galopp- oder Trabrennsport Beteiligten zuwiderlaufen und letztlich die Existenz dieses Sportbereichs in Frage stellen.

Außerdem stellt die vorgeschlagene Fassung sicher, daß die Leistungsprüfungen im Bereich des Vollblut- und Trabrennwesens bundeseinheitlich durchgeführt werden.

## 5. § 4 Abs. 3

Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Aus dem Abstammungsnachweis muß hervorgehen, daß beide Elternteile in das Zuchtbuch eingetragen sind.“

**Begründung**

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 ist bereits bestimmt, daß ein Abstammungsnachweis nur durch eine anerkannte Züchtervereinigung ausgestellt werden kann. In Absatz 3 Satz 1 ist deshalb der erste Halbsatz entbehrlich.

**6. § 5 Abs. 4**

Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. Ein männliches Tier wird gekört, wenn es

1. die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b festgesetzten Anforderungen hinsichtlich seines Zuchtwertes erfüllt,
2. keine Erscheinungen zeigt, nach denen seine Zuchttauglichkeit beeinträchtigt ist, und
3. das vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat.“

**Begründung**

Eine umfassende Beurteilung der Zuchttauglichkeit würde eine Reihe von Untersuchungen und Prüfungen voraussetzen, welche zum Zeitpunkt der Körveranstaltung noch nicht alle durchgeführt sind.

Im übrigen redaktionelle Verbesserung.

**7. § 5 nach Absatz 5**

Nach Absatz 5 ist folgender Absatz 5 a einzufügen:

„(5 a) Die für den Verwendungsort des männlichen Tieres zuständige Behörde kann im Einzelfall, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist, für ihren Bereich die Zuchtverwendung zum Decken von Tieren außerhalb des Bestandes, in dem das männliche Tier steht, auf bestimmte Rassen oder Bestände oder eine bestimmte Zahl von weiblichen Tieren beschränken.“

**Begründung**

Die Einschränkungen der Zuchtverwendung eines Tieres können erforderlich werden, um ein Absinken des Leistungsniveaus zu verhindern. Im besonderen muß der Durchführung von Kreuzungen, die wirtschaftlich nachteilig sind und die die Einheitlichkeit des Marktangebots verschlechtern, begegnet werden können.

**8.**

a) In Nummer 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) die Anforderungen an die Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes einschließlich der Genauigkeit der Feststellung,“.

**Begründung**

Notwendige sachliche Ergänzung.

b) In Nummer 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) die Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der Leistungsprüfungen“.

**Begründung**

Notwendige Klarstellung.

c) In Nummer 2 ist im ersten Halbsatz das Wort „Hengste“ durch das Wort „Tiere“ zu ersetzen.

**Begründung**

Es ist nicht verständlich und aus der Begründung nicht ersichtlich, warum die Regelung auf Hengste beschränkt wurde. Sie kann auch für männliche Tiere anderer Tierarten zutreffen.

d) In Nummer 2 sind im ersten Halbsatz nach dem Wort „Rassen“ die Worte „und Größen“ einzufügen.

**Begründung**

Die Abgrenzung nach der Größe ist erforderlich.

**9. § 6 Abs. 2**

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. das Verfahren der Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der Leistungsprüfungen näher zu regeln,“.

**Begründung**

Die Verfahren der Zuchtwertschätzung haben sich in den einzelnen Bundesländern seit dem Kriege Schritt für Schritt entwickelt. Sie werden laufend dem neuesten Stand der Wissenschaft angepaßt. Derzeit gibt es allerdings noch kein allgemein gültiges Verfahren, daß die unterschiedlichen Produktionsvoraussetzungen und die rassespezifischen Eigenschaften berücksichtigt. Eine bundeseinheitliche Regelung für das Verfahren der Feststellung des Zuchtwertes würde somit den Ländern mit überdurchschnittlichem Zuchtfortschritt nicht gerecht werden können. Im übrigen wäre die ständige Anpassung der Zuchtwertschätzverfahren an die neuesten Entwicklungen bei einem bundeseinheitlich festgelegten Verfahren wesentlich erschwert.

## 10. § 7 ist wie folgt zu fassen:

## „§ 7

## Meldung

(1) Wer ein männliches Tier zum Decken verwendet, hat dies vor Durchführung des ersten Deckaktes unter Vorlage des Abstammungsnachweises der für den Verwendungsort zuständigen Behörde zu melden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Aufzeichnungen über die Verwendung des Tieres zu machen sind, wenn jemand das Tier außerhalb des Bestandes, in dem es steht, verwendet; ferner können Aufbewahrung und Vorlage dieser Aufzeichnungen geregelt werden.“

## Begründung

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 machen erforderlich, daß der Standort jedes zum Decken verwendeten männlichen Tieres der für den Verwendungsort zuständigen Behörde bekannt ist.

Die Überwachung wird dadurch erleichtert, daß Aufzeichnungen verlangt werden können, wenn Tiere außerhalb des eigenen Bestandes zum Decken verwendet werden.

## 11. § 8 Abs. 1

In Satz 1 sind die Worte „von der Landesregierung bestimmte,“ zu streichen.

## Begründung

Die Bestimmung der zuständigen Behörde richtet sich nach dem Landesrecht.

## 12. § 11

In Satz 1 sind die Worte „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ zu ersetzen.

## Begründung

Die Bestimmung der zuständigen Behörde muß den Ländern vorbehalten bleiben.

## 13. § 13 Abs. 2

In Nummer 2 Buchstabe a sind vor dem Wort „Krankheiten“ die Worte „Erscheinungen solcher“ einzufügen.

## Begründung

Nach der Fassung des Entwurfs kann angenommen werden, daß für die Feststellung des Frei-seins von Krankheiten, die durch den Samen übertragen werden können, zu den klinischen Untersuchungen noch weitere Untersuchungen

durchgeführt werden müssen, die im Gegensatz zu den Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 3 nicht durch Rechtsverordnung im einzelnen näher festgelegt werden. Mit der vorliegenden Formulierung soll demgegenüber zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei den Untersuchungen nach Absatz 2 Nr. 2 ausschließlich um solche klinischer Art handelt.

## 14. § 14 Abs. 1

In Absatz 1 sind am Ende nach dem Wort „liegt“ folgende Worte einzufügen: „und das Tier die nach Absatz 5 Nr. 1 festgesetzten zusätzlichen Anforderungen erfüllt“.

## Begründung

Anpassung an die Änderung des Absatzes 5.

## 15. § 14 Abs. 5

Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. zusätzliche Anforderungen an die Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes festzusetzen,
2. das Verfahren der Erteilung der Besamungserlaubnis zu regeln; sie können dabei auch vorschreiben, daß das Tier der zuständigen Behörde vorzuführen ist.“

## Begründung

In § 6 Abs. 1 wird der Bundesminister ermächtigt, für die Körung die Anforderungen an den Zuchtwert durch Rechtsverordnung festzusetzen. Da für die Erteilung der Besamungserlaubnis an den Zuchtwert höhere Anforderungen gestellt werden und die Erlaubnis in der Regel nur für den Bereich der entscheidenden Behörde, in jedem Fall jedoch nur für ein Bundesland gilt, sind die Landesregierungen zur Festsetzung der Anforderungen zu ermächtigen.

## 16. § 16

In § 16 sind die Worte „die zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Worte „die Landesregierung durch Rechtsverordnung“ zu ersetzen.

## Begründung

Die in § 16 vorgesehene Erweiterung des Geltungsbereichs kann nur durch Rechtssatz vorgenommen werden. Adressat einer Verordnungsermächtigung kann nur die Landesregierung sein.

## 17. § 17 Abs. 3

Absatz 3 ist zu streichen.

## Begründung

Die zuständige Behörde stellt vor der Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Besamungsstation im Einzelfall fest, ob „das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche geeignete Personal und die hierfür erforderlichen geeigneten Räume, Einrichtungen und Geräte vorhanden sind“. Dabei handelt es sich naturgemäß um Mindestanforderungen. Es ist ein Widerspruch und nicht vertretbar, wenn die Behörde im Nachhinein von dem, was sie für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Besamungsstation und damit für den Erfolg der Besamung als unerlässlich gefordert hat, Ausnahmen zulassen kann.

Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Besamungserfolg wären in diesem Fall nicht mehr gewährleistet.

## 18. § 19 Abs. 2

In Absatz 2 ist das Wort „Berufsausbildung“ durch das Wort „Berufsausübung“ zu ersetzen.

## Begründung

Notwendige Berichtigung.

## 19. § 20

§ 20 ist wie folgt zu fassen:

## „§ 20

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die für das Decken der vorhandenen weiblichen Tiere erforderliche Zahl gekörter männlicher Tiere zur Verfügung steht oder die weiblichen Tiere künstlich besamt werden können. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über Inhalt und Umfang der Verpflichtung der Gemeinden sowie über die Regelung der Kosten zu erlassen. Sie können durch Rechtsverordnung die Gemeinden von dieser Aufgabe ganz oder teilweise entbinden, soweit in anderer Weise Vorsorge getroffen ist.“

## Begründung

Der Verzicht auf die bisher bestehende bundesrechtliche Verpflichtung bringt für die landwirtschaftliche Tierhaltung Nachteile und mindert das Interesse der Gemeinden an einer leistungsfähigen tierischen Produktion in ihrem Bereich. Durch Satz 3 kann den Verhältnissen in den Ländern Rechnung getragen werden.

## 20. § 23 Abs. 3

In Absatz 3 sind die Worte „den zuständigen Behörden“ durch die Worte „der zuständigen Behörde“ zu ersetzen.

## Begründung

Redaktionelle Angleichung an die Absätze 1, 2 und 4.

## 21. § 23 Abs. 4

In Satz 1 Nr. 1 sind dem Wort „Blutproben“ die Worte „und sonstige Proben“ einzufügen.

## Begründung

Notwendige Ergänzung, weil bei der Überwachung auch sonstige Proben notwendig sind.

## 22. § 24 Abs. 1

a) In Nummer 9 sind nach den Worten „einer Auskunft nicht“ die Worte „, nicht richtig“ einzufügen.

## Begründung

Anpassung an die übliche Formulierung in gleichartigen Bußgeldvorschriften.

b) In Nummer 10 ist das Zitat „Nr. 1“ zu streichen.

## Begründung

Folge der Neufassung des Absatzes 2 in § 7.

## 23. § 25 nach Absatz 2

Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Soweit die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen, wird der Bundesminister ermächtigt, auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung und des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren erlassene Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben. Ist eine solche Rechtsverordnung von einer Landesbehörde erlassen worden, so ist auch die Landesregierung zur Aufhebung ermächtigt.“

## Begründung

Es ist davon auszugehen, daß die bisherige Durchführungsverordnungen des Bundes und der Länder zum Tierzuchtgesetz auch nach Inkrafttreten des neuen Tierzuchtgesetzes in Kraft bleiben, bis entsprechende neue Durchführungsverordnungen ergangen sind. Die bisherigen Durchführungsverordnungen der Länder enthalten Bestimmungen, zu deren Erlass das neue Tierzuchtgesetz keine rechtliche Grundlage mehr bietet. Es ist daher erforderlich, daß die bisherigen Ermächtigungen so lange in Kraft bleiben, bis diese Bestimmungen aufgehoben werden können.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates****Zu den Nummern 1 und 2 Buchstabe a (§ 2)**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

**Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 2)**

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

**Zu den Nummern 3 bis 6 (§§ 3 bis 5)**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

**Zu Nummer 7 (§ 5)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Sie hält eine Einschränkung der Zuchtverwendung männlicher Tiere, die außerhalb des Bestandes eingesetzt werden, in dem das Tier steht, nicht für erforderlich, da nur eine geringe Zahl von Tieren in dieser Form eingesetzt wird und negative Auswirkungen auf das Leistungsniveau der Tiere und die Qualität der Produkte nicht zu befürchten sind.

**Zu den Nummern 8 und 9 (§ 6)**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

**Zu Nummer 10 (§ 7)**

Die Bundesregierung hält im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den Ländern die vom Bundesrat vorgeschlagene bundesrechtliche Erweiterung der Meldepflicht nicht für erforderlich. Soweit in einzelnen Ländern ein Bedürfnis für eine Ausweitung der Meldepflicht über § 7 Abs. 1 des Regierungsentwurfs hinaus besteht, wird dem durch § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Regierungsentwurfs Rechnung getragen.

**Zu den Nummern 11 und 12 (§§ 8 und 11)**

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß sie auch hinsichtlich der Behördenzuständigkeit in den Ländern Regelungen treffen kann. Sie stimmt den Vorschlägen des Bundesrates jedoch aus sachlichen Gründen zu.

**Zu Nummer 13 (§ 13)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu.

Im Rahmen der klinischen Untersuchung zum Nachweis des Freiseins von Krankheitserscheinungen sind gegebenenfalls aber zusätzliche Untersuchungen erforderlich (z. B. allergologische Untersuchun-

gen wie der Tuberkulintest). Da derartige Untersuchungen nach der vorgeschlagenen Änderung nicht mehr durchgeführt werden können, wird es für erforderlich gehalten, die Ermächtigung des Absatzes 3 insoweit zu erweitern. Die Bundesregierung schlägt daher vor, in Absatz 3 folgenden Satzteil anzufügen:

„und welche Untersuchungen für die Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 2 durchzuführen sind.“

**Zu den Nummern 14 bis 18 (§§ 14, 16, 17 und 19)**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

**Zu Nummer 19 (§ 20)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Die gemeindliche Vatertierhaltung ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen und hat nur noch in einigen Ländern größere Bedeutung. Soweit in einzelnen Ländern ein Bedürfnis für eine Regelung der gemeindlichen Vatertierhaltung besteht, trägt dem der § 20 der Regierungsvorlage voll Rechnung. Bei dieser Sachlage sieht die Bundesregierung kein Bedürfnis für eine weitergehende Regelung.

Im übrigen ist der vom Bundesrat vorgeschlagene § 20 Satz 3 zu eng. Ein Land müßte auch dann die Gemeinden von der Pflicht zur Vatertierhaltung entbinden können, wenn, z. B. bei geringer Zahl der zu deckenden Tiere, kein Bedürfnis für eine gemeindliche Vatertierhaltung besteht.

**Zu den Nummern 20 und 21 (§ 23)**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

**Zu Nummer 22 (§ 24)***Zu Buchstabe a*

Die Bundesregierung schlägt vor, in Anpassung an die übliche Formulierung in entsprechenden Bußgeldvorschriften nach den Worten „eine Auskunft nicht“ die Worte „, nicht vollständig oder nicht richtig“ einzufügen.

*Zu Buchstabe b*

Die Bundesregierung widerspricht im Hinblick auf ihre Stellungnahme zu Nummer 10 (§ 7).

**Zu Nummer 23 (§ 25)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, hält es jedoch im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2

GG für notwendig, die Ermächtigung weiter zu konkretisieren und schlägt daher für Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung vor:

„Soweit die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen, wird der Bundesminister ermächtigt, auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung und des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren erlassene Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben, soweit diese zur Erreichung des in § 1 genannten Zweckes nicht mehr erforderlich sind.“

